

16.09.03**Empfehlungen**
der AusschüsseASzu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch

- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg -

A

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 127a Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 127a Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort "genehmigt" die Wörter "im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Satzung setzt unter anderem die übereinstimmenden Vereinigungsbeschlüsse der Vertreterversammlungen der beteiligten Landesversicherungsanstalten um. Nachdem die Vereinigungsbeschlüsse der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder bedürfen, auf die sich die beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken, sind diese Aufsichtsbehörden auch an dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung der neuen Landesversicherungsanstalt zu beteiligen.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 127b Abs. 2 Satz 1 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 127b Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Landesversicherungsanstalten vereinigen."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Regierungen derjenigen Länder, auf die sich bereits bestehende länderübergreifende Landesversicherungsanstalten erstrecken, an Vereinigungen unter Beteiligung dieser Landesversicherungsanstalten beteiligt sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 127b Abs. 2 Satz 3 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 127b Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind

in der Begründung "B. Besonderer Teil" zu Artikel 1 Nr. 2 § 127b in Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Was die Länder durch inhaltlich übereinstimmende Rechtsverordnungen normiert haben, kann auch nur auf diesem Wege wieder geändert werden. Eine einseitige Änderung der Rechtsverordnung durch ein Land mit Zustimmung der anderen ist weder zulässig noch erforderlich. Die beteiligten Länder können die getroffene Fusionsregelung jederzeit durch übereinstimmende Rechtsverordnungen ändern.

B

4. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ferner folgende EntschlieÙung anzufügen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass bereits ab 01.01.2004 die Wanderungsbewegung zwischen der Arbeiterrenten- und der Angestelltenrentenversicherung gestoppt wird. In den bisherigen Gesprächen auf Staatssekretärsbene unter Leitung des Bundesgesundheitsministeriums konnte über eine solche Maßnahme mit Wirkung allerdings erst zum 01.01.2005 eine Einigung erzielt werden. Die Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler haben die vereinbarten Eckpunkte zur Organisationsreform in ihrem Gespräch am 20.06.2003 bestätigt."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2005 in Kraft tritt. Um zu verhindern, dass noch während eines weiteren Jahres eine Wanderungsbewegung von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenrentenversicherung stattfindet, ist ein Wanderungsstopp bereits zum 01.01.2004 unerlässlich.

C

5. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** schlägt dem Bundesrat darüber hinaus vor,

Frau Senatorin Knake-Werner (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.